

BGer 5A 513/2017 vom 25. September 2017

Bundesgericht, 2017-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_513_2017

FR: TF 5A 513/2017 du 25 septembre 2017

IT: TF 5A 513/2017 del 25 settembre 2017

Regeste

Lohnpfändung (Rückerstattung) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer verlangte im Rahmen einer gegen ihn laufenden Lohnpfändung mit Beschwerde vom 28. März 2017 die Rückerstattung von Fr. 1'416.-- auf sein Konto. Mit Entscheid vom 19. Juni 2017 wies das Obergericht des Kantons Bern die Beschwerde ab. Am 7. Juli 2017 hat der Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 10. Juli 2017 hat das Bundesgericht den Beschwerdeführer zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 250.-- aufgefordert (Art. 62 BGG). Mit Verfügung vom 30. August 2017 ist dem Beschwerdeführer eine Nachfrist bis zum 11. September 2017 zur Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzt worden (unter Androhung des Nichteintretens auf die Beschwerde im Falle der nicht rechtzeitigen Leistung des Vorschusses; Art. 62 Abs. 3 BGG). Der Beschwerdeführer hat den Kostenvorschuss binnen Nachfrist nicht bezahlt. Androhungsgemäss ist demnach gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG durch das präsidierende Mitglied der Abteilung auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.